

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 09.08.2022

TOP 1 Bekanntgaben

- Nächste Gemeinderatssitzung am **18.10.2022** um 19.00 Uhr.
- Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:
 - Ein Grundstück im Gewerbegebiet „Am Katzenstein“ wurde verkauft.
 - Ein Grundstück im Gewerbegebiet „Wachtelland“ wurde verkauft.
 - In die Gemeinde Wittighausen fließen im Rahmen der ELR-Rückflussmittelrunde 200.000 €.

TOP 2 Bauanträge

- a) **Neubau Wohnhaus mit Garage, Gemarkung Unterwittighausen, Baugebiet „Am Bären“.** Das Bauvorhaben orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Befreiungen von den Festsetzungen werden nicht beantragt. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag der Verwaltung an.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

- b) **Neubau eines Carports, Gemarkung Oberwittighausen.** Die Bauherren beantragen den Neubau eines Carports in Oberwittighausen. Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, fügt sich aber in die Eigenart der Umgebung ein.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu.

TOP 3 Erneuerung der Wasserleitung und des Kanals im Ortsteil Poppenhausen

Wie bereits diskutiert wurde, ist die Wasserleitung im Ortsteil Poppenhausen erheblich von Lochfraß betroffen, welcher immer häufiger zu Wasserrohrbrüchen führt. Es steht zu befürchten, dass die Wasserversorgung in dem Ortsteil ganz zusammenbrechen könnte. Sollte die Wasserleitung ausgetauscht werden, würde es sich anbieten, auch die Kanäle auszutauschen. Die Kanäle stammen vermutlich von 1987, sind also mindestens 35 Jahre alt. Eine Sanierung, bzw. ein Austausch würde sich im Zuge der Bauarbeiten anbieten. Dabei ergibt sich auch die Gelegenheit, das Mischsystem auf Trennsystem umzustellen, was einerseits die Kläranlage entlastet und andererseits einen ökologischen Mehrwert bietet, da das unbelastete Oberflächenwasser, sowie das Fremdwasser dem Vorfluter direkt zugeführt werden können.

Das Planungsbüro Ohnhaus wurde beauftragt, eine Kostenschätzung zu erstellen. Demnach würden sich für die Wasserleitung Kosten in Höhe von 709.135,88 € brutto ergeben, für den Kanal Kosten in Höhe von 1.900.852,81 € brutto. Es wird deutlich, dass ohne Fördergelder diese Investitionen kaum zu leisten sind. Für beide Maßnahmen müssen getrennte Anträge gestellt werden. Die Vorbereitung der Antragsunterlagen durch das Büro Ohnhaus wären mit der Vergabe der Leistungsphasen 1 & 2 abgedeckt. Das beigefügte Honorarangebot beläuft sich auf

11.665,39 € (brutto) für die Wasserleitung und auf

27.285,97 € (brutto) für den Kanal.

Die Unterlagen müssen bis Ende September eingereicht sein, jedoch sind die Programme nach Aussage der zuständigen Stellen jedes Jahr erheblich überzeichnet, so dass keine große Chance auf eine Förderung im kommenden Jahr (2023) besteht. Dennoch sollte der Antrag gestellt werden, um einen Platz in der Warteliste zu bekommen.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Leistungsphasen 1 & 2 für die Erneuerung der Wasserleitung im Ortsteil Poppenhausen als Grundlage für die Förderantragstellung zum Preis von 11.665,39 € (brutto) an das Büro Ohnhaus zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Leistungsphasen 1 & 2 für die Erneuerung der Kanäle im Ortsteil Poppenhausen als Grundlage für die Förderantragstellung zum Preis von 27.285,97 € (brutto) an das Büro Ohnhaus zu vergeben.

TOP 4 Reparatur Schlagwerk Kirche Unterwittighausen; überplanmäßige Ausgabe

Wie bereits in der vergangenen Sitzung angesprochen wurde, ist bei der Überprüfung des Schlagwerks der Kirche in Unterwittighausen festgestellt worden, dass das Hammerwerk des Viertelstundenschlages aufgrund des schlechten Zustands generalüberholt werden sollte. Außerdem sollten am Hammerwerk des Stundenschlags ein Exzenter und der Hammerzughebel erneuert werden. Die Zuständigkeit für die Turmuhren in Poppenhausen und Unterwittighausen liegt bei der politischen Gemeinde. Für die Wartung und den Unterhalt sind 1.500 € im Haushalt eingestellt, wovon noch 962,12 € verfügbar sind. Das Angebot der Firma Hörz zur Reparatur beläuft sich auf 1.956,36 € brutto, womit der Haushaltsansatz um 994,24 € überschritten wird.

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 994,24 € und der Vergabe der Reparaturarbeiten an Firma Hörz, Biberach, zum Preis von 1.956,36 € (brutto) zu.

TOP 5 Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Pflege“, Oberer Effelter, Gemarkung Unterwittighausen/Oberwittighausen

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wohnen und Pflege“ Oberer Effelter mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom 22.08.2022 bis 23.09.2022 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen (www.Wittighausen.de/Gemeindeinfo/Bauen und Wohnen) veröffentlicht.

Während diese Zeit wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können nur innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnen und Pflege“ Oberer Effelter soll die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Gemeinde Wittighausen fördern und die Rechtsgrundlagen zur Ansiedlung einer Einrichtung für betreutes Wohnen sowie für Pflege schaffen.

Umweltprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wohnen und Pflege“, Oberer Effelter, Gemarkung Unterwittighausen/Oberwittighausen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung vom 28.07.2022 gebilligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt zudem, aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

TOP 6 Freiflächenphotovoltaikanlagen; Festlegung von Kriterien für die Standortfindung

Die Gemeinderäte von Wittighausen und Grünsfeld haben in zwei Workshops einen Kriterienkatalog erarbeitet, der am Freitag, 29.07.2022 mit Frau Freitag vom Forum Energiedialog, sowie Vertretern der Gemeindeverwaltungen noch einmal final durchgesprochen wurde. Die Passagen, über die länger diskutiert wurden, sind grau markiert. Einen Satz, über dessen Inhalt nicht ausdrücklich gesprochen wurde, ist als Vorschlag ergänzt – s. S. 4/5, inklusive Kommentarspalte. Zum besseren Auffinden sind außerdem die gegebenenfalls zu aktualisierenden Passagen und die Zahlen für die Zubaugrenzen gelb markiert. Ansonsten entspricht der Entwurf dem Stand des letzten Workshops. Die Gemeinderäte von Wittighausen und Grünsfeld müssen dem Katalog nun zustimmen, damit er veröffentlicht werden und zukünftig angewendet werden kann.

Im Kriterienkatalog wird § 6 Abs. 3 EEG angesprochen. Dieser bezieht sich auf die zusätzliche Einnahmemöglichkeit der Gemeinde auf Basis der eingespeisten Kilowattstunden und hat folgenden Wortlaut:

„Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. (...)“.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf der Kriterien für die Standortfindung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu. Nach Zustimmung auch des Gemeinderates der Stadt Grünsfeld werden die Kriterien veröffentlicht und angewandt.

TOP 7 Anfrage und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger

a) Gemeinderäte:

GR Ebert fragte an, wann die Asphaltdecke auf dem Langenwiesenweg in Vilchband neu gemacht werden soll. Dies ist gem. aktuellem Stand für die 34. KW geplant.

b) Bürger:

Ein Bürger wollte mehr über die angedachte Vergabepaxis bei den Flächen-Photovoltaikanlagen wissen. Man erläuterte, dass bei der Vergabe von Fall zu Fall individuell anhand von festgelegten Kriterien entschieden werden wird. Ein Kriterium wird z.B. sein, ob der

Anlagenbetreiber bereit sein wird seinen Geschäftssitz in Wittighausen anzumelden (Gewerbesteuer). Die Kriterien sind jedoch sehr flexibel aufstellt damit dem Gemeinderat genug Spielraum zur Entscheidungsfindung verbleibt.